

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	Seite 2
Pflege- und Betreuungsleistungen.....	Seite 2
Beispielhafte Aufzählung.....	Seite 2
Keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten.....	Seite 2
Begünstigte Aufwendungen.....	Seite 2
Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.....	Seite 3
Anspruchsberechtigter.....	Seite 3
Wohnungseigentümergeinschaften.....	Seite 3
Mieter.....	Seite 3
Nachweis.....	Seite 3
Bargeschäfte.....	Seite 3



Ihre persönliche Ansprechpartnerin

Annemarie Pichl
Steuerberaterin
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20
annemarie.pichl@mtg-group.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** sowie **haushaltsnahen Dienstleistungen**.

Ich hoffe hierbei auf den folgenden Seiten sowohl einige Fragen zu beantworten, als auch einige Fragen aufzuwerfen, für deren Beantwortung ich Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung stehe.

Mit freundlichen Grüßen

Annemarie Pichl

Annemarie Pichl
Steuerberaterin

1. Grundsätzliches

a) Haushaltshilfe im Wege einer geringfügigen Beschäftigung

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um **20 Prozent, höchstens 510 Euro**, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

b) Haushaltshilfe im Wege einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder auf Rechnung **Be-**

Für andere als in Absatz 2 a aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um **20 Prozent, höchstens 4.000 Euro**, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

2. Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung kann auch für Pflege- und Betreuungsleistungen im eigenen Haushalt in Anspruch genommen werden. Steuerpflichtige, die in einem Alten-/Pflegeheim untergebracht sind erhalten die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, soweit in den Aufwendungen für das Heim Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

3. Beispielhafte Aufzählung

Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen können z. B. fallen:

- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Hausmeisterdienste (z. B. Schneeräumen)
- Reinigung und Pflege der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)
- Fensterreinigung
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten
- Wäschepflege
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen im eigenen Haushalt
- Pflege von Angehörigen im eigenen Haushalt unter Inanspruchnahme eines Pflegedienstes
- Hilfe beim Einkaufen
- Zubereitung von Speisen

4. Keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Gemischte Aufwendungen (z.B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

5. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35 a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

6. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung

Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, auch wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt. Diese Arbeiten fallen unter die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.

7. Anspruchsberechtigte

Die Steuerermäßigung nach § 35a (2) S.1 EStG steht allen zu, die haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt beziehen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder erbracht werden.

8. Wohnungseigentümergeinschaften

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. für die Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Sofern die Wohnungseigentümergeinschaft einen Verwalter bestellt hat, kann der Nachweis auch durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers geführt werden.

9. Mieter

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, soweit die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

10. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen durch Vorlage

- der **Rechnung** des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des **Kontoauszugs** mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts

nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

11. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdBR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49